

Satzung für den Verein "Halderner Waldzwerge e.V."

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Halderner Waldzwerge e.V.". Er hat seinen Sitz in Rees-Haldern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung in Rees-Haldern.

(2) In dem Kindergarten sollen Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln können und in ihren besonderen Begabungen und Beeinträchtigungen gefördert bzw. akzeptiert werden.

(3) Der Verein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

(5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

(6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Dachverband

(1) Der Verein ist Kooperationsmitglied beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Niederrhein e.V. und somit dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuz Nordrhein e.V. angeschlossen.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Zuordnung zum Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Niederrhein verändern, bedürfen der Zustimmung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Niederrhein e.V. . Beabsichtigt der Verein seine Auflösung, teilt er dies vorher dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Niederrhein e.V. mit.

§ 5 Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Verein erstellt einen Kassenbericht.
- (4) Der Kassenbericht wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Kassenberichtes mitzuteilen.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das Ziel im Sinne des §2 unterstützt. Dabei ist zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft zu unterscheiden. Nur Erziehungsberechtigte, deren Kind die Einrichtung besucht, können aktive Mitglieder sein. Mindestens ein Erziehungsberechtigter eines Kindes muss Mitglied des Vereins werden.
- (2) Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das (letzte verbliebene) Kind aus der Einrichtung entlassen wird. Auf Wunsch kann die aktive in eine fördernde Mitgliedschaft übergehen; dies geschieht nicht automatisch.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung, das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung sowie ihre Aufnahmeordnung an.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Vorstand beraten und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für die Erziehungsberechtigten setzt sich aus Einzelbeträgen zusammen, die pro Kind der Erziehungsberechtigten, welches die Einrichtung besucht, erhoben werden. Die Summe der Einzelbeiträge ergibt den Mitgliedsbeitrag, der dann durch diejenigen Erziehungsberechtigten zu begleichen ist, die aktive Mitglieder des Vereins sind.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(9) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(10) Treten alle Erziehungsberechtigten eines Kindes aus dem Verein aus oder werden nach §6 Absatz 9 aus dem Verein ausgeschlossen, so enden automatisch die bestehenden Betreuungsverträge für betroffene Kinder und diese werden aus der Einrichtung entlassen.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus 5 Mitgliedern gebildet.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der oder die Vorsitzende
- b) der oder die stellvertretende Vorsitzende
- c) und d) zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen
- e) der Vertreter oder die Vertreterin des Elternbeirates

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der erste Vorsitzende und der erste Beisitzer in einem Jahr gewählt werden, und der zweite Vorsitzende und der zweite Beisitzer im darauffolgenden Jahr. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis spätestens auf der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (§9 Absatz 4) die Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Aus gewichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied abberufen.

(3) Es können nur aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet automatisch aus, wenn seine aktive Mitgliedschaft endet. Das Ausscheiden wird zur jeweils nächsten regulären jährlichen Mitgliederversammlung wirksam.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.

(5) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung und geschieht mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich, wenn der Vorstand im Nachhinein beschlussmäßig zustimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Zu den Sitzungen kann der oder die Vorsitzende sachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.

(7) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung kann vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. In diesem Fall nimmt die Leitung mit beratender Stimme teil.

(8) Der Vorstand kann sich zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin bedienen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(9) Zur Sicherung von Betrieb und Wartung der Webpräsenz von Verein und Einrichtung kann sich der Vorstand eines „WebMasters“ bedienen. Dieser wird entweder in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestimmt oder es erfolgt auf Wunsch der Mitglieder eine externe Beauftragung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Bei allen Wahlvorgängen in der Mitgliederversammlung entfällt eine Stimme auf jedes Kind in der Einrichtung. Die Stimmen werden von den jeweils anwesenden Erziehungsberechtigten eingesetzt, soweit diese aktive Mitglieder des Vereins sind. Sind mehrere Vertreter für eine Stimme anwesend, dann müssen sich diese einigen; sind keine Vertreter für eine Stimme anwesend, so verfällt diese.

(2) Alle Wahlvorgänge finden schriftlich und geheim statt. Wenn nur eine Person oder Möglichkeit zur Wahl stehen, dann wird ebenfalls schriftlich und geheim gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Vorsitzende/-n und den oder die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n sowie die Beisitzer aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Nur aktive Mitglieder können gewählt werden.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende/-n Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden gemeinsam vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

(7) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.

(8) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(10) Bei veränderten Bedingungen, die Ort und Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, wird die Satzung in jedem Fall neu diskutiert.

Satzung für den Verein "Halderner Waldzwerge e.V."

(11) Zu Mitgliederversammlungen, in denen Vorstands- und/oder Elternbeiratswahlen durchgeführt werden, müssen mindestens 10 aktive Mitglieder anwesend sein.

(12) Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift über die Verhandlungen ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

(13) Die Mitgliederversammlung wählt den Elternbeirat aus vier Mitgliedern. Der Elternbeirat wählt unter sich einen Elternbeiratssprecher in den Vorstand. Der Elternbeirat unterliegt der Schweigepflicht. Der Vertreter des Elternbeirats im Vorstand kann vertreten werden. Dies sollte (wenn möglich) immer durch die gleiche Person geschehen, ist aber grundsätzlich durch jedes Mitglied des Elternbeirats möglich.

(14) Ein Mitglied kann nur entweder in den Vorstand oder den Elternbeirat oder zum Kassenprüfer gewählt werden. Bis auf den Vertreter des Beirates im Vorstand kann man nicht zwei dieser Ämter in einem Jahr ausüben. In einem Gremium (Vorstand oder Elternbeirat) darf immer nur ein Erziehungsberechtigter eines Kindes mitarbeiten.

(15) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Neuwahl des Elternbeirates
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Elterngroschens
6. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
7. Bestellung des WebMasters
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 10 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber Vorstand und Leitung der Einrichtung. Definition, Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats werden im KiBiz in §9a geregelt.

(2) Der „Elterngroschen“ wird vom Elternbeirat verwaltet. Es handelt sich um einen Betrag, der jährlich „pro Kind“ erhoben wird. Die Höhe des Elterngroschens wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Elterngroschen wird vom Elternbeirat für „unterstützende“ Ausgaben, wie z.B. Ausflüge, Feste oder Spielzeuge eingesetzt.

§ 11 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird bevollmächtigt, die Verwaltungsaufgaben des Vereins und insbesondere die Geschäftsführung des "Halderner Waldzwerge e.V." wahrzunehmen. Gleichzeitig wird er für diesen Bereich zum besonderen Vertreter gemäß §30 BGB bestellt.

(2) Er wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt und muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Bestellung des Geschäftsführers verlängert sich automatisch, wenn keine Änderung von Vorstand oder Geschäftsführung verlangt wird.

§ 12 WebMaster

(1) Der WebMaster verwaltet in Zusammenarbeit mit Leitung und Vorstand die Webpräsenz von Verein und Einrichtung. Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere die regelmäßige Aktualisierung der verwendeten Technik und die Pflege der Inhalte in Absprache mit Leitung und Vorstand.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestimmt und muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung in Rees-Haldern, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für soziale Aufgaben zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Vollversammlung am 27.09.2016 in Haldern beschlossen.

.....
Haldern, den XX.XX.2016